ZBB 2002, 228

ZPO § 765a

Kontopfändung als außerordentliche Härte

LG Essen, Beschl. v. 25.09.2001 – 11 T 293/01, NJW-RR 2002, 483

Leitsatz:

Der Schuldner kann sich auf die allgemeine Härteklausel des § 765a ZPO berufen, wenn ihm mit einer Kontopfändung ein erheblicher Schaden zugefügt wird, ohne dass dem die Chance einer auch nur geringfügigen Befriedigung des Gläubigers gegenübersteht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG